



Reglement über den Feuerschutz (Feuerschutzreglement) Gemeinde Speicher

Die Gemeinde Speicher erlässt¹⁾ das nachstehend formulierte Feuerschutzreglement:

I. Schadenverhütung

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Speicher fest.

2. Feuerschau

Art. 2 Wahl

¹ Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Feuerschau. Diese besteht aus ein bis zwei Personen.

² Die Zuordnung der Aufgaben erfolgt durch die Feuerschutzkommission.

Art. 3 Aufgaben

Die Feuerschau besorgt die Aufgaben nach Art. 8–11 und 52 der kantonalen Feuerschutzverordnung.

Art. 4 Kontrollen während Bauarbeiten

Sie überprüft, dem Baufortschritt entsprechend, die erlassenen Entscheide.

Art. 5 Periodische Kontrollen

¹ Die Feuerschau führt eine Aufstellung über die kontrollierten Gebäude.

¹⁾ bGS 861.0
Kant. Feuerschutzgesetz

² Sie prüft, ob die Feuerschutzvorschriften eingehalten werden. Im weiteren kontrolliert sie insbesondere die Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe und Betriebe, die eine erhöhte Brandgefahr aufweisen.

³ Sie kontrolliert zusätzlich die privaten Lösch- und Rettungsgeräte (z.B. Nasslöschposten, Fluchtwege).

3. Kaminfegerwesen

Art. 6 Reinigungskontrolle

Der Kaminfegerbetrieb führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet diese auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

Art. 7 Stellvertretung

Kann der Kaminfegerbetrieb seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, so hat er auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen. Die Feuerschutzkommission ist zu orientieren.

II. Feuerwehr

1. Grundsatz

Art. 8 Aufgabe

Die Feuerwehr Speicher bekämpft Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zudem als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderen Gefährdungen von Menschen, Tieren und Sachen in der Gemeinde Speicher²⁾. Sie koordiniert mit Nachbarfeuerwehren.

2. Organisation

Art. 9 Sollbestände

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Sollbestände der Feuerwehr und der ihr zugeteilten Samariter und Samariterinnen fest. Diese richten sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept³⁾.

Art. 10 Gliederung

Die Gliederung und Organisation der Feuerwehr erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission. Sie erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte.

²⁾ vgl. Art. 5 Abs. 3 Feuerschutzgesetz

³⁾ vgl. Art. 19 Feuerschutzverordnung

Art. 11 Rettungsorganisation Zivilschutz

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Feuerwehr und der Rettungsorganisation des Zivilschutzes fest. Grundlage bilden das kantonale Feuerwehrkonzept und die Bestimmungen des Zivilschutzes.

3. Einsatz und Ausbildung

Art. 12 Ausbildung

¹ Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen⁴⁾:

- a) 3–6 Kaderübungen;
 - b) 8–10 Übungen für Züge;
 - c) 6 Atemschutzübungen;
 - d) 3–8 Spezialistenübungen;
 - e) 2 Alarmübungen;
 - f) allgemeine Einführung für Neueingeteilte;
- Spezialistenübungen können in ordentlichen Übungen integriert sein.

² Die von der Feuerschutzkommission anerkannten Samariterangehörigen haben acht Übungen und zwei Alarmübungen zu absolvieren. Diese sind durch den Samariterverein zu organisieren und mit dem Feuerwehrkommando zu koordinieren.

³ Periodisch sind gemeinsame Übungen mit Nachbargemeinden und dem Samariterverein zu organisieren.

⁴ In der Regel dauert eine Übung zwei Stunden.

Art. 13 Jahresplan

¹ Das Feuerwehrkommando erstellt den Jahresplan, die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Personen.

² Der Jahresplan ist der Feuerschutzkommission und dem kantonalen Feuerchutzamt zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Art. 14 Pikettdienst⁵⁾

¹ An Wochenenden und an Feiertagen ist in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Trogen ein Pikettdienst zu organisieren.

² Die Feuerschutzkommission erlässt auf Antrag des Feuerwehrkommandos Weisungen über den Pikettdienst.

³ Die Organisation erfolgt durch das Feuerwehrkommando.

⁴⁾ vgl. Art. 25 Feuerschutzverordnung

⁵⁾ vgl. Art. 20 Abs. 2 Feuerschutzverordnung

Art. 15 Alarmierung

Jede am überregionalen Alarmsystem angeschlossene Person des Feuerwehr- und Samariterdienstes hat im Alarmfall unverzüglich auszurücken.

Art. 16 Nachbarhilfe

Die Anforderung von Nachbarhilfe erfolgt in der Regel durch die Einsatzleitung. Innerhalb des Kantonsgebietes ist diese in der Regel unentgeltlich zu leisten⁶⁾.

Art. 17 Einsatzkosten

¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif über die Einsatzkosten.

² Die verrechenbaren Einsätze sind in Art. 13 Abs. 2 ff des Kant. Feuerschutzgesetzes aufgeführt.

4. Ausrüstung und Transportmittel

Art. 18 Persönliche Ausrüstung

¹ Alle Feuerwehrpersonen sind zweckmässig und dem aktuellen Stand der Einsatztechnik entsprechend auszurüsten.

² Mutwillig beschädigte oder fehlende Ausrüstung ist durch die betreffende Person zu ersetzen.

³ Die Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst in gereinigtem Zustand abzugeben.

Art. 19 Transportmittel

¹ Zur Deckung des Bedarfes an Transportmitteln kann die Einsatzleitung im Schadenfall und für Übungen Fahrzeuge von Privaten bestimmen. Im Übungsfall ist die Benützung mit den betroffenen Privaten zum voraus abzusprechen; im Schadenfall sind diese so rasch wie möglich zu informieren⁷⁾.

² Der Einsatz dieser Mittel wird nach einem vom Gemeinderat erlassenen Tarif entschädigt.

³ Im Feuerwehrdienst entstehende Schäden sind durch die Gemeinde gedeckt⁸⁾.

Art. 20 Unterhalt

Der Materialwart/die Materialwartin ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Das Nähere regelt das Pflichtenheft.

⁶⁾ vgl. Art. 21 Abs. 3 Feuerschutzverordnung

⁷⁾ vgl. Art. 30 Feuerschutzverordnung

⁸⁾ vgl. Art. 31 Feuerschutzverordnung

5. Feuerwehrpflicht und Rekrutierung

Art. 21 Erfüllung des aktiven Feuerwehrdienstes

- ¹ Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst erfüllt.
- ² Andernorts geleisteter Feuerwehrdienst wird angerechnet, sofern er in vergleichbarem Rahmen liegt.
- ³ Aktiver Feuerwehrdienst in einer Betriebsfeuerwehr wird gleichgestellt, wenn mindestens die gleiche Anzahl Übungen durchgeführt werden und diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden¹⁰⁾.
- ⁴ Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, entscheidet die Feuerschutzkommission über die anzurechnenden Jahre.
- ⁵ Rücktritte aus dem aktiven Feuerwehrdienst sind in allen Fällen bis spätestens Ende Oktober an das Feuerwehrkommando zu richten.

Art. 22 Kriterien für Aufnahme in die Feuerwehr

- ¹ Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien massgebend¹¹⁾:
 - a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit für den Atemschutz;
 - b) physische und psychische Belastbarkeit;
 - c) Distanz zum Arbeitsort und unverzügliche Abkömmlichkeit bei Ernstfalleinsatz;
 - d) berufliche Tätigkeit;
 - e) Teamfähigkeit und der Wille für eine gute Kameradschaft;
 - f) Bereitschaft zur Übernahme einer Spezialisten- und/oder Kaderfunktion und zur Leistung von Pikettdienst.
- ² Das Feuerwehrkommando entscheidet über die Einteilung in die Feuerwehr. Sie erfolgt in Koordination mit den Organen des Zivilschutzes. Gegen ablehnende Entscheide des Feuerwehrkommandos kann innert 20 Tagen an die Feuerschutzkommission rekuriert werden.

Art. 23 Ersatzabgabe

- ¹ Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Steuereinschätzung¹²⁾. Die nach Einkommen abgestufte Skala wird vom Gemeinderat erlassen¹³⁾.
- ² Feuerwehrleute und Samariter/Samariterinnen, die weniger als 50 % der angesetzten Übungen besucht haben, leisten für das betreffende Jahr die volle Ersatzabgabe.
- ³ Dasselbe gilt sinngemäss für mehr als zwei unentschuldigte Absenzen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen.

¹⁰⁾ vgl. Art. 33 Feuerschutzverordnung

¹¹⁾ vgl. Art. 7 Abs. 2 ff Feuerschutzgesetz

¹²⁾ vgl. Art. 8 Abs. 3 Feuerschutzgesetz

¹³⁾ vgl. Art. 8 Abs. 2 Feuerschutzgesetz

Art. 24 Samariterdienst

¹ Die Einteilung erfolgt durch das Feuerwehrkommando auf Antrag des verantwortlichen Samariterorgans. Bei der Einteilung ist insbesondere über die Erfahrung im Samariterdienst, die physische und psychische Belastbarkeit, die unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz, die beruflichen und familiären Verhältnisse, die Distanz zum Arbeitsort und die Teamfähigkeit zu befinden.

² Die Eingeteilten müssen auf der überregionalen Alarmierungsanlage aufgeschaltet sein. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

6. Entschädigung

Art. 25 Sold für Übung, Pikett und Ernstfall¹⁴⁾

¹ Feuerwehrpersonen erhalten für die Teilnahme an Übungen, Kursen und Pikettendienst einen Sold.

² Die Entschädigung für Ernstfalleinsätze der Feuerwehrpersonen und eingeteilten Samariter/Samariterinnen richtet sich nach der Einsatzdauer.

³ Für die eingeteilten Samariter und Samariterinnen wird der Sold für Übungen gemäss Art. 12 Abs. 2 zuhanden der Vereinskasse ausbezahlt.

⁴ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif.

7. Administration

Art. 26 Präsenzkontrolle

Die Feuerwehr führt von jeder eingeteilten Person eine schriftliche Aufstellung über die Anzahl der besuchten Übungen, Kurse und Einsätze. Diese ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

Art. 27 Entschuldigungsgründe

¹ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Persönliche Krankheit oder Unfall, sowie schwere Krankheit von nächsten Familienangehörigen;
- b) Todesfall naher Verwandter;
- c) unabwendbare Amtsgeschäfte oder Militär-/Zivilschutzdienst;
- d) mehrtägige Ortsabwesenheit;
- e) Schwangerschaft.

¹⁴⁾ vgl. Art. 27 Feuerschutzgesetz

² Entschuldigungen sind wenn möglich vor der Übung dem Zugführer/der Zugführerin abzugeben.

³ Absenzen wegen unregelmässiger Arbeitszeit werden nicht entschuldigt. Nicht besuchte Übungen können in anderen Zügen vor- oder nachgeholt werden.

Art. 28 Unfallmeldung

Unfälle und Krankheiten, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommando sofort gemeldet werden.

Art. 29 Samariterdienst

¹ Für die eingeteilten Samariter/Samariterinnen gelten ebenfalls die Entschuldigungsgründe gemäss Artikel 27 dieses Reglements.

² Die Liste der Übungsbesuche ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

8. Behördenorganisation

Art. 30 Zusammensetzung der Feuerschutzkommission

¹ Die Feuerschutzkommission besteht aus sieben Personen, welche vom Gemeinderat gewählt werden. Mindestens eine Person soll Mitglied des Gemeinderates und drei Personen sollen Angehörige der Feuerwehr sein. Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitz.

² Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin gehört der Kommission von Amtes wegen an.

Art. 31 Aufgabe

¹ Die Feuerschutzkommission

- a) genehmigt die Gliederung und die Organisation der Feuerwehr mit dem entsprechenden Pflichtenheft und den jährlichen Übungsplan,
- b) wählt das Kader der Feuerwehr, den Materialwart/die Materialwartin und weitere erforderliche Funktionäre,
- c) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Löschwasserbezugsorte, die Ausrüstung und Gerätschaften sowie die Feuerwehrlokale,
- d) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin, dessen Stellvertretung und der Feuerschauer/Feuerschauerinnen,
- e) stellt dem Gemeinderat Antrag für Anschaffungen, Investitionen, Tarife, Erlasse, Sollbestand Feuerwehr sowie Änderungen dieses Reglementes,
- f) befindet über Ausschlüsse aus dem aktiven Feuerwehrdienst und über Strafanzeigen,
- g) nimmt Einsicht in die Reinigungskontrolle des Kaminfegerbetriebes.

² c,f und g gelten sinngemäss auch für die eingeteilten Samariter und Samariterinnen in Absprache mit dem Samariterorgan.

Art. 32 Kommando

Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandant oder der Kommandantin und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Das Kommando

- a) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Versetzung, Dispensation, Entlassung und Anrechnung von Dienstjahren des Feuerwehrpersonals,
- b) führt die gesamte Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft,
- c) vertritt die Feuerwehr nach aussen,
- d) koordiniert alle Schnittstellen mit benachbarten Feuerwehren, dem Zivilschutz, dem Samariterverein und dem Gemeindeführungsorgan,
- e) erstellt den Übungsplan, das Stoffprogramm und bestimmt die Übungs- und Einsatzleiter/-leiterinnen für das Jahresprogramm,
- f) stellt die Stellvertretung sicher,
- g) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Gemeinde und an die Mutationsstelle der Alarmierungsanlage weiter,
- h) unterbreitet der Feuerschutzkommission Vorschläge in Personalfragen, Anschaffungen und weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten.

Art. 33 Sicherstellung der Wasserversorgung

¹ Der Wasserwart/die Wasserwartin muss der Alarmorganisation angeschlossen sein. Er/Sie hat bei allen Brandfällen unverzüglich auszurücken und sich bei der Einsatzleitung zu melden.

² Er/Sie unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung.

³ Über allfällige Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz hat er/sie das Kommando umgehend zu orientieren.

9. Löschwasserreserven in ausserordentlichen Lagen (Weiher)

Art. 34 Planung

¹ Die Feuerschutzkommission plant eine vom Hydrantennetz unabhängige Löschwasserversorgung. Diese ist mit den anderen Rettungs- und Katastrophenorganisationen zu koordinieren.

² Die Planung umfasst alle im Normalfall benutzbaren Löschwasservorräte wie Fliessgewässer, offene und gedeckte Weiher, Schwimmbassins usw.

³ Die erforderlichen Massnahmen sind insbesondere mit dem Zivilschutz zu koordinieren.

Art. 35 Weiherpflicht

Jedes Gebäude, das in die Gebäudeversicherung aufgenommen ist, gleichgültig ob es im Bereich der Hydrantenversorgung liegt oder nicht, muss nach Möglichkeit einem Löschwasserreservoir zugeteilt sein.

Art. 36 Zuteilung

Über die Zuteilung eines Gebäudes entscheidet die Feuerschutzkommission. Sie kann in diesem Fall auch Umteilungen vornehmen. Die Feuerschutzkommission führt ein Verzeichnis der Feuerweiher.

Art. 37 Träger der Feuerweiher

¹ Träger der Feuerweiher ist die Gemeinde; sie gewährleistet deren Unterhalt und beschliesst über notwendige Neubauten.

² Der Gemeinderat ist befugt, in begründeten Ausnahmefällen die Aufgaben der Gemeinde an eine Korporation zu übertragen.

Art. 38 Unterhalt

Der Unterhalt der Weiher wird durch die Feuerschutzkommission sichergestellt und überwacht. Sie beauftragt die Feuerwehr oder andere Organisationen mit den notwendigen Arbeiten.

Art. 39 Gemeindebeiträge

An die Kosten der Neuerstellung von Weihern und für grössere Reparaturen an bestehenden Weihern können von der Gemeinde an die Korporationen Beiträge geleistet werden.

Art. 40 Kontrollen

Der Zustand und die Funktionstüchtigkeit der Löschwasserreservoirs werden durch die Feuerwehr oder Zivilschutzorganisation periodisch kontrolliert. Unregelmässigkeiten sind der Feuerschutzkommission zu melden.

III. Strafbestimmungen

Art. 41 Dienstversäumnis

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangener Verwarnung ohne genügende Entschuldigung mehrere Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar. Die Feuerschutzkommission kann Anzeige erstatten¹⁵⁾.

¹⁵⁾ vgl. Art. 59 Abs. 2 Feuerschutzverordnung

² Feuerwehrdienstpflichtige, die innerhalb eines Jahres an mehr als drei angesetzten Übungen unentschuldigt fernbleiben, werden durch die Feuerschutzkommission vom aktiven Dienst ausgeschlossen; in besonderen Fällen kann vom Ausschluss abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Absatz 2 gilt sinngemäss für die eingeteilten Samariter und Samariterinnen; an die Stelle des Ausschlusses vom aktiven Dienst tritt der Wegfall der Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

IV. Verfahren

Art. 42

¹ Gegen Entscheide der Feuerschutzkommission kann innert 20 Tagen Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

V. Inkrafttreten

Art. 43

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
Es ersetzt die Feuerwehrverordnung vom 7. Dezember 1975 und die Feuerpolizeiverordnung vom 11. Mai 1958.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 44 Auflösung der Weiherkorporationen

¹ Die heute noch bestehenden Weiherkorporationen werden mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes grundsätzlich aufgelöst.

² Weiherkorporationen können auf begründetes Gesuch hin als Korporationen bestehen bleiben und vom Gemeinderat gemäss Art. 37 Abs. 2 dieses Reglementes als Träger des entsprechenden Weihers bezeichnet werden. Der entsprechende Beschluss der Korporationen, weiter bestehen zu bleiben, ist dem Gemeinderat innert eines Jahres nach Annahme dieses Reglements schriftlich mitzuteilen. Sie sind für deren Unterhalt so verantwortlich, wie es die Gemeinde gemäss Art. 38 wäre.

³ Weiterbestehende Korporationen haften vollständig für die Kosten von Unterhalt und von baulichen Massnahmen im Zusammenhang mit ihren Weihern. Die Überwachung des Unterhaltes der Korporationsweiher wird jedoch von der Feuerschutzkommission wahrgenommen.

Art. 45 Vermögen der aufgelösten Korporationen

¹ Die Mittel der aufgelösten Korporationen bestehen teilweise aus Verwaltungs- und teilweise aus Finanzvermögen.

² Das Verwaltungsvermögen der aufzulösenden Weiherkorporationen fällt vollumfänglich an die Gemeinde.

³ Als Verwaltungsvermögen gilt jene Summe, welche den Ausgaben der Korporation für die Unterhaltsarbeiten des Weihers im Laufe der vergangenen 12 Jahre entspricht. Der darüber hinausgehende Teil der Korporationsmittel gilt als Finanzvermögen.

⁴ Das Finanzvermögen verbleibt im gemeinschaftlichen Eigentum der vormaligen Korporationsmitglieder. Über dessen Verwendung bestimmen diese selbst abschliessend.

9042 Speicher, 14. Dezember 1997

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindehauptmann
R. Krayss

Der Gemeindeschreiber
U. Preisig

Von der Einwohnergemeinde (Urnenabstimmung) angenommen am 14. Dezember 1997

Vom Regierungsrat von Appenzell A.Rh. genehmigt am 10. Februar 1998